

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung, zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Vorschriften**

Vom...

Artikel 1

**Neunzehntes Gesetz
zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Hinter Satz 9 der Präambel der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 2. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 333), wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung wahr.“

Artikel 2

**Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas
(Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Vierter Teil
Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften	Öffentliche Gebäude, klimaneutrale Landesverwaltung
§ 1 Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	§ 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude
§ 2 Ziele des Gesetzes	§ 21 Nutzung von erneuerbaren Energien
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden
§ 4 Hamburger Klimaschutzziele	§ 23 Klimaneutrale Landesverwaltung
§ 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels	§ 24 Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen
§ 6 Hamburger Klimaplan	
§ 7 Klimabeirat	
	Fünfter Teil
Zweiter Teil	Wärmeplanung, Wärmekataster
Wärmenetze, Kohleausstieg	§ 25 Wärme- und Kälteplanung
§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot	§ 26 Wärmekataster
§ 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen	§ 27 Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten
§ 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen	§ 28 Datenübermittlung
Dritter Teil	Sechster Teil
Gebäude, erneuerbare Energien	Klimaschutz im Verkehr
§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen	§ 29 Nachhaltige Mobilität
§ 12 Beschränkungen für bestimmte Heizkessel	
§ 13 Beschränkungen für mechanische Raumkühlung	
§ 14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe	Siebter Teil
§ 15 Wärmeschutz und Energiebedarf	Befugnisse der zuständigen Behörden
§ 16 Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie	§ 30 Befugnisse der zuständigen Behörden
§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung	
§ 18 Ersatzmaßnahmen	Achter Teil
§ 19 Kombinationsmöglichkeiten	Schlussbestimmung
	§ 31 Übergangsregelung

Erster Teil
Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften

§ 1

Klimaschutz als Querschnittsaufgabe

Die Erfordernisse des Klimaschutzes einschließlich der Anpassung an den Klimawandel müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Dabei haben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Verwirklichung des Klimaschutzes einschließlich der Anpassung an den Klimawandel mitzuwirken.

§ 2

Ziele des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden, unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Der Senat soll den bundesweiten Kohleausstieg unterstützen und darauf hinwirken, ihn zu beschleunigen. Er soll darauf hinwirken, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) möglich gemacht wird. Dabei soll aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme von der Nutzung städtischer Wärmenetze ausgeschlossen werden.

(2) Das Ziel wird verwirklicht im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Umsetzung der Vorgaben des Hamburger Klimaplanes (§ 6) unter Ausnutzung von Maßnahmen wie städtebaulicher und anderer Planung, finanzieller Förderung, freiwilligen Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren, Informationsangeboten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass

1. die Energieumwandlung und -verteilung effizient und gemäß dem Stand der Technik erfolgt,
2. Maßnahmen der Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,
3. die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels soweit wie möglich vorbereitet und bei allen Planungen und Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt wird.

(4) Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 sind das Prinzip der Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation im Sinne dieses Gesetzes besteht insbesondere darin, dass ein möglichst hoher Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 mit einem möglichst geringem Einsatz von Mitteln erreicht wird.

(5) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen und privaten Erziehungs- und Bildungsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kohlendioxidemissionen, die durch den Verbrauch von Endenergie in der Freien und Hansestadt Hamburg verursachten Emissionen von Kohlendioxid nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg,
2. Wohngebäude, jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,
3. Nichtwohngebäude, jedes andere Gebäude,
4. öffentliche Gebäude, alle Nichtwohngebäude im Eigentum oder Besitz
 - a) der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an ihr unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;ausgenommen sind Gebäude von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von Buchstabe b, soweit diese Dienstleistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,

5. Wärmenetze, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben; Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme versorgen, gelten nicht als Wärmenetz,
6. Wärmeversorgungsunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen,
7. Stromdirektheizungen, Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern,
8. Heizkessel, aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser betrieben werden,
9. Heizungsanlagen, Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser; als Heizungsanlagen gelten nicht
 - a) Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz erzeugen,
 - b) Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mehrerer Gebäude, deren Eigentümer und Betreiber identisch ist mit dem Eigentümer der damit versorgten Gebäude,
10. Austausch von Heizungsanlagen, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird,
11. Wärmeenergiebedarfe, die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch
 - a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den Anlagen 1 und 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790), in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt wird; sofern diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder
 - b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebene Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder

c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Heizkesseln die mit Öl betrieben werden und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt; liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden;

in den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 EnEV sinngemäß anzuwenden,

12. Nutzflächen,

a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzflächen nach § 2 Nummer 14 EnEV,

b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundflächen nach § 2 Nummer 15 EnEV,

13. Sanierungsfahrpläne, gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können,

14. elektrische Fahrzeuge, reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,

15. erneuerbare Energien, Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719, 1722), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 Nummer 10c des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719, 1722), in der jeweils geltenden Fassung,

16. Abwärme, die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,

17. Quartierslösungen, schriftliche zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern vereinbarte Konzepte zur gemeinsamen energetischen Versorgung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen.

§ 4

Hamburger Klimaschutzziele

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen nach der Verursacherbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 55 vom Hundert (v. H.) und bis zum Jahr 2050 um 95 v. H. erfolgen. Dabei ist das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfades für die Freie und Hansestadt Hamburg anzustreben.

(2) Mit der Verringerung der Kohlendioxidemissionen sowie dem Erhalt von natürlichen Kohlenstoffspeichern auch auf öffentlichen Flächen verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts.

(3) Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr für das Jahr 2030 im Vergleich zu den Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan (§ 6).

(4) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates (§ 7) sowie für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 die Notwendigkeit weiterer Ziele.

§ 5

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 3 berücksichtigt der Senat die Folgen des Klimawandels, unter anderem durch Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente sowie des Gesundheitsschutzes. Er setzt die der Anpassung an den Klimawandel dienenden Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes um.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ergreift die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihren Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie kooperiert zu dem Zweck der möglichst weitgehenden Vorsorge mit den angrenzenden Ländern.

§ 6

Hamburger Klimaplan

(1) Der Senat beschließt den Hamburger Klimaplan. Dieser enthält die verbindlichen Sektorziele und legt die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen fest. Er enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen im Sinne einer möglichst stetigen Erreichung der Ziele gemäß § 4. Soweit erforderlich werden weitere Ziele für den Zeitraum nach 2030 gemäß § 4 Absätze 1 und 3 aufgenommen. Der Hamburger Klimaplan bestimmt zudem die der Anpassung an den Klimawandel dienenden Maßnahmen.

(2) Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle zwei Jahre über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes (Zwischenbericht).

(3) Alle vier Jahre legt der Senat der Bürgerschaft die Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes vor.

(4) Der Senat beteiligt die Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung des Klimaplanes.

§ 7 Klimabeirat

(1) Der Senat setzt einen Klimabeirat ein. Der Klimabeirat berät den Senat bei der Umsetzung dieses Gesetzes und des Klimaplanes. Der Klimabeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Bereiche zusammen. Seine Mitglieder werden vom Senat für fünf Jahre benannt und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Bei Ausscheiden von Mitgliedern kann der Senat jederzeit nachbesetzen. Der Klimabeirat soll Empfehlungen abgeben, die den Berichten und Vorlagen nach § 6 Absätze 2 und 3 beizufügen sind. Er kann auch öffentliche Stellungnahmen abgeben und öffentlich tagen.

(2) Der Senat regelt Näheres zum Klimabeirat in einer Geschäftsordnung.

Zweiter Teil **Wärmenetze, Kohleausstieg**

§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Wärmenetz, vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine ressourceneffiziente und klimaschonende Wärmeversorgung zu bestimmen. Der Senat wird ermächtigt, die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf die Bezirksämter weiter zu übertragen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf, vorgesehen werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann sich in der Rechtsverordnung auch auf Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen erstrecken, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.

§ 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2019 keine von Dritten unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme beziehen oder vertreiben.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2030 keine Wärme selbst erzeugen oder vertreiben, die unmittelbar auf der Erzeugung aus Stein- oder Braunkohle basiert. Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele den Einsatz von unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglichst weitgehend zu vermeiden. Spätestens zum 31. Dezember 2025 prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele, ob ein vollständiger Verzicht auf unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglich ist.

(3) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer juristischen Personen einschließlich deren Tochterunternehmen stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese Wärmenetze für Wärme aus Erzeugungsanlagen verwendet werden sollen, in denen unmittelbar Stein- oder Braunkohle eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Erweiterung bestehender Wärmenetze, die ausschließlich dem Anschluss neuer, bisher nicht an das Wärmenetz angeschlossener Wärmekunden oder Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer dient.

§ 10

Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen. Darin ist darzulegen, wie das Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 30 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist spätestens zehn Jahre nach der letzten Erstellung zu aktualisieren und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird auch unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen als erneuerbare Energie anerkannt. Zudem kann der biologische abbaubare Anteil des Abfalls (§ 3 Nummer 15) pauschal mit 50 v.H. angenommen werden.

(3) Die zuständige Behörde prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit bis zum Jahr 2030 entsprechend dem Ziel in Absatz 1 und bescheinigt dies dem Wärmeversorgungsunternehmen. Bei der Prüfung soll die zuständige Behörde bei mehreren Wärmenetzen eines Wärmeversorgungsunternehmens einen summarischen Ansatz wählen. Die zuständige Behörde überwacht laufend die voraussichtliche Einhaltung der Dekarbonisierungsfahrpläne und weist die Wärmeversorgungsunternehmen rechtzeitig auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

(4) Wärmeversorgungsunternehmen haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

(5) Die Informationen nach Absatz 4 sowie die Zielwerte aus den Dekarbonisierungsfahrplänen nach Absatz 1 werden in das Wärmekataster (§ 26) aufgenommen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, den Inhalt und die Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach Absatz 1 sowie Näheres über die Informationen nach Absatz 4 in einer Rechtsverordnung mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.

Dritter Teil **Gebäude, erneuerbare Energien**

§ 11

Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen

(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als zwei Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.

(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde

§ 12

Beschränkungen für bestimmte Heizkessel

(1) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 unzulässig. Dies gilt nicht für Heizkessel, die mit Flüssiggas betrieben werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Heizkesseln nach dem 31. Dezember 2025.

(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich

ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

§ 13

Beschränkungen für mechanische Raumkühlung

(1) Die Neuinstallation von raumluftechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume zu bestimmen, für die eine mechanische Raumkühlung nach Maßgabe von Absatz 1 zulässig ist.

§ 14

Förderung klimafreundlicher Baustoffe

Der Senat strebt an, bei neu zu errichtenden Gebäuden klimafreundliches und nachhaltiges Bauen zu fördern, um so den Energieeinsatz beziehungsweise die Kohlendioxidemissionen bei der Herstellung der Baustoffe möglichst weitgehend zu reduzieren. Konkrete Maßnahmen sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.

§ 15

Wärmeschutz und Energiebedarf

(1) Wer ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass Energieverluste beim Heizen oder Kühlen vermieden werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf für Gebäude ab dem 1. Januar 2026 zu konkretisieren. Die Rechtsverordnung muss Voraussetzungen für Ausnahmen enthalten. Sie kann auch besondere Regelungen für Quartierslösungen treffen.

(2) Für bereits errichtete Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen, gelten Anforderungen an den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit keine öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf zu konkretisieren. Die Rechtsverordnung muss Voraussetzungen für Ausnahmen enthalten, insbesondere für den Fall der technischen Unmöglichkeit, der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit sowie einer im

Einzelfall vorliegenden unbilligen Härte. Die Rechtsverordnung kann auch besondere Regelungen für Quartierslösungen treffen.

§ 16

Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt langfristig an, dass alle geeigneten Dachflächen möglichst in Kombination mit Gründächern und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schutzes von Bäumen im Stadtgebiet soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt oder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, haben sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche errichtet und betrieben werden. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Dachflächen eines Dritten bedienen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

(4) Die Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 entfällt, soweit

1. ihre Erfüllung

a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,

c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,

2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder

3. auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden.

(5) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b,

2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c,

3. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommenen Gebäude,

4. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.

Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

§ 17

Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

(2) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,04 m² je m² Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,03 m² je m² Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(4) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer über.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18

a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

2. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 1,

2. die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3,

3. die von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 3 ausgenommenen Gebäude.

Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

§ 18

Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann durch folgende geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:

1. Anschluss an ein Wärmenetz,

2. nach Maßgabe einer nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung durch

a) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,

b) Sanierungsfahrpläne,

c) Quartierslösungen.

(2) Der Anschluss an ein Wärmenetz muss die Anforderungen des § 17 Absatz 1 erfüllen. Die Eigentümerinnen oder der Eigentümer kann die Heizungsanlage auch dann zur Erfüllung der Pflichten aus § 17 an ein Wärmenetz, welches die Anforderungen des § 17 Absatz 1 noch nicht erfüllt, anschließen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen nach § 10 Absatz 3 geprüften Dekarbonisie-

rungsfahrplan vorgelegt hat. Auf Antrag kann die zuständige Behörde für den beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 verlängern, insbesondere wenn der geordnete Netzausbau dies erfordert.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energien oder der zu erbringenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 19

Kombinationsmöglichkeiten

Die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 17 Absatz 1 und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 kombiniert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Kombination einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Vierter Teil

Öffentliche Gebäude und klimaneutrale Landesverwaltung

§ 20

Anforderungen an öffentliche Gebäude

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts streben an, öffentliche Gebäude fortlaufend zu sanieren.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Vorbildwirkung insbesondere durch weitere Klimaschutzanforderungen an öffentliche Gebäude. Über die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus verpflichten sie sich beim Neubau und bei Erweiterungen von öffentlichen Gebäuden, für die mit den Planungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, den Effizienzhaus-40 Standard bei Nichtwohngebäuden anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an den Neubau und bei der Erweiterung von öffentlichen Gebäuden durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Bei Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls besondere Klimschutzvorgaben einzuhalten. Der Senat erlässt entsprechende Verwaltungsvorschriften und schreibt diese fort.

(4) Im Falle der Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nach Absatz 2 nicht entsprechen, muss der zuständigen Behörde dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorlagen.

(5) Bei der Planung von Baumaßnahmen und Architektenwettbewerben sind dem Ziel dieses Gesetzes entsprechende Festlegungen zu treffen.

§ 21

Nutzung von erneuerbaren Energien

(1) Über die Pflichten in den §§ 16 und 17 hinaus streben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien in Bezug auf ihre öffentlichen Gebäude an.

(2) Soweit §§ 16 und 17 eine Nutzungspflicht nicht vorsehen, prüfen die zuständigen Stellen, welche Dachflächen öffentlicher Gebäude sich für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen und leiten den Bericht an die zuständige Behörde weiter.

(3) Sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, nutzt die Freie und Hansestadt Hamburg diese Flächen selbst oder ermöglicht die Nutzung durch Dritte.

§ 22

Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden

Entsprechend der Zielsetzung des § 14 gelten die nachfolgenden besonderen Pflichten in Bezug auf öffentliche Gebäude:

1. Die Möglichkeit, Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteile zu verwenden, ist bei allen Bauvorhaben der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu prüfen, soweit danach Holz als Baustoff verwendet wird, soll soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig, nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz verwendet werden, wenn dieses am Markt verfügbar ist.

2. Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden.

§ 23

Klimaneutrale Landesverwaltung

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bis zum Jahr 2030 die Landes- und Bezirksverwaltung, insbesondere den Fuhrpark, klimaneutral organisieren. Öffentliche Gebäude sind hinsichtlich ihres Wärmebedarfs ausgenommen; die §§ 20 bis 22 bleiben unberührt. Die nicht zu vermeidenden Kohlendioxidemissionen sind über geeignete Mechanismen auszugleichen.

§ 24

Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen

Die Anforderungen nach den §§ 20 bis 23 gelten nur insoweit, als bei deren Einhaltung die Funktionalität der öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in Bezug auf öffentliche Gebäude zu regeln, die auf eine vorübergehende Nutzung angelegt sind.

Fünfter Teil Wärmeplanung, Wärmekataster

§ 25 Wärme- und Kälteplanung

(1) Die zuständige Behörde nimmt Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung wahr, die an den Zielen des § 2 orientiert sind. Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung beziehen sich insbesondere auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung. Damit werden Maßnahmen hin zu einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung in der Stadt eingeleitet. Hierfür kann die zuständige Behörde Energiepläne erstellen oder von Dritten erstellen lassen.

(2) Bei städtebaulichen Planungen sind Ergebnisse der Energiepläne nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 26 Wärmekataster

(1) Die zuständige Behörde führt ein Wärmekataster.

(2) Das Wärmekataster kann die folgenden Daten enthalten:

1. Anschrift von Gebäuden (Straße, Hausnummer, Postleitzahl),
2. Nutzungsarten von Gebäuden,
3. Baujahre von Gebäuden,
4. Gebäudetypen,
5. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Flächen von Gebäuden,
6. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,
7. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,
8. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,
9. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,
10. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Ver- und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,
11. Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 10,

12. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,

13. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet. Das Wärmekataster beschränkt sich dabei auf die in Satz 1 genannten Daten.

(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

§ 27

Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters, personenbezogene Daten nach § 26 Absatz 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.

(2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

§ 28

Datenübermittlung

(1) Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihnen auf Anfrage aus dem Kehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1676), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegende Daten zu übermitteln:

1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG),

2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHwG),

3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHwG).

Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 8 und 9 verarbeitet.

Sechster Teil **Klimaschutz im Verkehr**

§ 29

Nachhaltige Mobilität

(1) Ziel der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 4 Absatz 3 zu erreichen, insbesondere durch:

1. die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des ÖPNV-Anteils,
2. die schrittweise Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen; hierbei gilt eine uneingeschränkte Technologieoffenheit,
3. die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr,
4. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.

(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehrs entsprechen und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird.

Siebter Teil **Befugnisse der zuständigen Behörden**

§ 30

Befugnisse der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Achter Teil **Schlussbestimmung**

§ 31 Übergangsregelung

Regelungen in Bebauungsplänen, die Bezugnahmen auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 204), enthalten, gelten fort und sind entsprechend der Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszulegen.

Artikel 3 **Änderung der Hamburgischen Bauordnung**

In § 81 Absatz 2 Satz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), wird die Textstelle „und zur allgemeinen Energieersparnis“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird die Textstelle „§ 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414),“ durch die Textstelle „§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom... [Einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S...)“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau**

§ 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), erhält folgende Fassung:

„1. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom... [Einzusetzen sind die Daten des Neuerlasses des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“.

Artikel 6 **Fortgeltende Verordnungsermächtigung**

Die Hamburgische Klimaschutzverordnung vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 1) gilt als auf Grund von Artikel 2 § 8 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 7

Außerkräftreten

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261) in der geltenden Fassung und das Hamburgische Wärmekatastergesetz vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 278) werden aufgehoben.

GESETZESVORLAGE

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung, zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Vorschriften

I.

Allgemeiner Teil

Klimaschutz im Sinne einer schnellen und umfassenden Reduktion der von Menschen verursachten klimaschädlichen Emissionen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Vor diesem Hintergrund ergreift die Freie und Hansestadt Hamburg Maßnahmen, um die Erderwärmung zu begrenzen und ihre Bürgerinnen und Bürger vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg verabschiedete im Jahr 1997 als eines der ersten Länder ein Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG, siehe HmbGVBl. 1997 S. 261). Mit dem Hamburgischen Kohleausstiegsgesetz (HmbGVBl. 2019, S. 204) wurde der gesetzliche Kohleausstieg für die städtische Wärmeversorgung als Änderung des HmbKliSchG a. F. festgeschrieben.

Unter Berücksichtigung des Hamburgischen Kohleausstiegsgesetzes erfolgt die Neufassung des Hamburger Klimaschutzrechts, um das Staatsziel „Begrenzung der Erderwärmung“ in die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Artikel 1) aufzunehmen. Mit der Neufassung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes wird ein neuer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Klimaschutzanstrengungen der Freien und Hansestadt Hamburg geschaffen (Artikel 2). In diesem Zusammenhang wird das Hamburgische Wärmekatastergesetz in das Klimaschutzgesetz integriert.

Die Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO, HmbGVBl. 2008, S. 1, zuletzt geändert am 11. Dezember 2007) gilt bis auf Weiteres fort. Damit einhergehend werden Änderungen der Hamburgischen Bauordnung (Artikel 3), des Bauleitplanfeststellungsgesetzes (Artikel 4) sowie der Weiterübertragungsverordnung-Bau (Artikel 5) vorgenommen.

Hinsichtlich der Querschnittsaufgaben von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung stehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Gesetzgebungskompetenzen zu. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung aus Art. 70 Absatz 1, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz (GG).

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197), und der auf ihm beruhenden Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789), ebenfalls wie dieses Gesetz Regelungen zum energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden und die Begrenzung des Energieverbrauchs von heizungs- und raumluftechnischer und der Versorgung mit Brauchwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden geschaffen. Jedoch sind die Rechtsvorschriften lediglich als Mindestanforderungen zu sehen (vgl. § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 3 EnEG). Die Regelung des

Bundesgesetzgebers ist damit nicht abschließend, so dass diesbezüglich eine weitergehende Regelungskompetenz der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben ist.

Hinsichtlich der anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien beim Wärme- und Kälteenergiebedarf im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude (Neubau) regelt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die Pflichten der Gebäudeeigentümer. Der Bundesgesetzgeber hat damit für den Bereich des Neubaus von seiner Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72, 74 GG abschließend Gebrauch gemacht. In Bezug auf den Bereich der bereits errichteten Gebäude (Bestand) soll Artikel 2 § 17 HmbKliSchG die anteilige Nutzungspflicht der Eigentümer von erneuerbarer Energie beim Wärmebedarf regeln. Die Gesetzgebungskompetenz für die Freie und Hansestadt Hamburg ergibt sich dabei aus § 3 Absatz 4 EEWärmeG, wonach die Länder eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen können. Dies war auch nach dem alten HmbKliSchG über den Anschluss- und Benutzungszwang für bestimmte Gebiete dem Grunde nach möglich. Dieses Instrument ist und bleibt zulässig über § 16 EEWärmeG.

Die Nutzung von Stromdirektheizungen und Ölheizungen ist im Bundesrecht bisher nicht beschränkt. § 10 Absatz 1 EnEV sieht lediglich differenzierte Betriebsverbote für besonders alte Heizkessel vor. § 2 Absatz 4 EnEG enthält eine generelle Öffnungsklausel. Artikel 2 §§ 11 und 12 liegen daher in der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Sollten die auf Bundesebene mit Beschluss des Klimakabinetts vom 20. September 2019 angekündigten Regelungen erlassen werden, könnte sich dies ändern. Dieses gilt auch in Bezug auf Artikel 2 § 15 HmbKliSchG teilen, sollte das Gebäudeenergiegesetz ohne Länderöffnungsklausel erlassen werden. Bislang besteht auch dafür allerdings Länderkompetenz im Sinne des Artikels 70 GG.

Der Bundesgesetzgeber hat für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie verschiedene Fördermechanismen eingeführt. Im Bundesrecht existieren jedoch keine Regelungen zur Errichtung von Solaranlagen außer im EEWärmeG, beschränkt dort auf den Wärmebedarf von Neubauten. Das EEG beschäftigt sich mit Förderung und Einspeisung, nicht mit Ort und Konditionen der Errichtung (§ 32 Absatz 1 EEG). Die Errichtung von Solaranlagen wird ansonsten im Bauordnungsrecht geregelt, meist über Freistellungen wie in der HBauO. Errichtungsverpflichtungen für PV-Anlagen können zudem im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt werden (konkret gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB, vgl. BT-Drucksache 17/6076). Es bestehen daher keine Anzeichen, dass der Bundesgesetzgeber eine Errichtungspflicht im Neubau oder bei Dacherneuerungen abschließend geregelt hat oder ausschließen wollte. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat für Artikel 2 § 16 HmbKliSchG die Gesetzgebungskompetenz.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg)

Mit der Änderung der Präambel wird das Staatsziel „Begrenzung der Erderwärmung“ in die Verfassung aufgenommen. Die Änderung hebt einen Aspekt des Schutzes der

natürlichen Lebensgrundlagen besonders hervor („insbesondere“), lässt aber im Übrigen das Staatsziel „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ und die Bedeutung der davon umfassten weiteren Belange unverändert.

Zu Artikel 2 (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG)

Erster Teil

Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Klimaschutz als Querschnittsaufgabe)

Die Vorschrift legt für die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen fest, dass der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist.

Zu § 2 (Ziel des Gesetzes)

Absatz 1 regelt die Zielbestimmung des Gesetzes. Sie entspricht § 1 Absatz 1 HmbKliSchG a. F. Dabei wurde die Zielbestimmung aus dem Hamburgischen Kohleausstiegsgesetz (HmbGVBl. 2019, S. 204) übernommen.

Absätze 2 und 3 nennen konkrete Ansatzpunkte für die Verfolgung der Ziele des Absatzes 1. Dabei wird in Absatz 2 die Bedeutung des Hamburger Klimaplanes für die Zielerreichung hervorgehoben. In Absatz 3 werden konkrete Maßnahmen benannt, auf deren Umsetzung hingewirkt werden soll. Der in Nummer 2 genannten Sektorkopplung kommt insoweit Bedeutung zu, als damit die in Norddeutschland erzeugte regenerative Energie durch eine intelligente Verbindung der Energieträger Strom, Wärme und Gas effizient genutzt, gespeichert und transportiert werden kann. Zugleich werden damit die Stromnetze entlastet und die durch Netzengpässe verursachten Kosten reduziert. Schließlich wird in Nummer 3 die Aufgabe der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei allen Planungen und Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hervorgehoben.

Absatz 4 stellt mit der Benennung des Prinzips der Sozialverträglichkeit sicher, dass die Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger nicht überfordern und es insbesondere nicht zu sozialen bzw. wirtschaftlichen Härten kommt. Zudem wird das ohnehin über § 7 der Landeshaushaltsordnung geltende Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch einmal besonders betont.

Absatz 5 schreibt fest, dass mit den Zielsetzungen des HmbKliSchG ein gesamtgesellschaftlicher Bildungsauftrag verbunden ist.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 definiert die von dem Gesetz erfassten Kohlendioxidemissionen. Diese Legaldefinition ist vor allem für die in § 4 festgeschriebenen Klimaschutzziele von Bedeutung. Weiterhin wird klargestellt, dass die Kohlendioxidemissionen nach der sogenannten Verursacherbilanz erfasst werden.

Nummer 2 definiert den Begriff Wohngebäude und ist angelehnt an § 2 Absatz 2 Nummer 10 a) Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (EEWärmeG, BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). Auch das HmbKliSchG a.F. und die HmbKliSchVO differenzieren bereits zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Diese Unterscheidung soll bestehen bleiben, weil die technischen Voraussetzungen in der Konkretisierung auseinander fallen.

Nummer 3 definiert den Begriff Nichtwohngebäude und ist angelehnt an § 2 Absatz 2 Nummer 10 b) EEWärmeG.

Nummer 4 definiert den Begriff öffentliche Gebäude. Dabei ist auf das Eigentums- oder Besitzverhältnis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abzustellen. Grundsätzlich ausgenommen sind Gebäude von öffentlichen Unternehmen, wenn sie Dienstleistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

Nummer 5 definiert den Begriff Wärmenetze, welcher durch das Hamburgische Kohleausstiegsgesetz vom 20. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 204) eingeführt worden ist. Er wird aus § 2 HmbKliSchG a.F. übernommen. Auch weiterhin ist die direkte Verbindung zwischen Industriestandorten zur Versorgung mit Wärme kein Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes.

Nummer 6 definiert den Begriff Wärmeversorgungsunternehmen. Unternehmen, die lediglich Wärme in ein öffentliches Netz produzieren und einspeisen, ohne Dritte zu beliefern, gelten nicht als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

Nummer 7 definiert den Begriff Stromdirektheizungen (vormals elektrische Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen).

Nummer 8 definiert den Begriff Heizkessel. Der Begriff ist angelehnt an die Definition aus § 2 Nummer 7 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).

Nummer 9 definiert den Begriff Heizungsanlagen. Er ist angelehnt an die entsprechende Regelung § 3 Nummer 1 Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (EWärmeG BW, GBl. 2015, S. 151).

Nummer 10 definiert den Begriff Austausch von Heizungsanlagen. Er ist angelehnt an die entsprechende Regelung in § 3 Nummer 2 EWärmeG BW.

Nummer 11 definiert den Begriff Wärmeenergiebedarfe. Er ist angelehnt an die entsprechende Regelung in § 3 Nummer 4 EWärmeG BaWü.

Nummer 12 definiert den Begriff Nutzflächen, der an die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 EEWärmeG angelehnt ist.

Nummer 13 definiert den Begriff Sanierungsfahrpläne. Er ist angelehnt an die Regelung in § 9 EWärmeG BaWü.

Nummer 14 definiert in Anlehnung an das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) den Begriff elektrische Fahrzeuge.

Nummer 15 definiert in Anlehnungen an das EEG und an das EnWG den Begriff erneuerbare Energien. Im EEG sind erneuerbare Energien wie folgt definiert:

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie;
- b) Windenergie;
- c) solare Strahlungsenergie;
- d) Geothermie;
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Es fehlt dort eine Definition für Gase (synthetische Gase, Biomethan, etc.) die aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Hier wird auf die Definition für Biogas aus dem EnWG Bezug genommen (§ 3 Nummer 10c EnWG). Unter Biogas fallen: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen.

Nummer 16 definiert in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nummer 1 EEWärmeG den Begriff Abwärme.

Nummer 17 definiert den Begriff Quartierslösungen. Neben der Ausschöpfung von Potentialen einzelner Gebäude sollen auch Synergieeffekte ermöglicht werden, die sich insbesondere in Quartieren ergeben können.

Zu § 4 (Hamburger Klimaschutzziele)

In Absatz 1 wird ein langfristiges Kohlendioxidemissionsminderungsziel für das Jahr 2050 und das Zwischenziel für das Jahr 2030 verankert. Die Verpflichtung zur möglichst stetigen Reduktion ist im Rahmen der im Hamburger Klimaplan festgelegten Maßnahmen zu beachten. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

Absatz 2 regelt zusätzlich zu Absatz 1, dass die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Bekenntnis zum Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 das Ziel der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts verfolgt und zu diesem Zweck auch den Erhalt von natürlichen Kohlenstoffspeichern in den Blick nimmt.

Absatz 3 regelt die Festlegung von spezifischen Sektorzielen, die im Hamburger Klimaplan nach § 6 festgeschrieben werden. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden dadurch nicht begründet.

Absatz 4 schafft eine sogenannte Revisionsklausel und verpflichtet den Senat zur Überprüfung der Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates. Im Hinblick auf den Zeitraum nach dem Jahr 2030 überprüft der Senat die Notwendigkeit weiterer Ziele.

Zu § 5 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Die Vorschrift verpflichtet, die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen und die Maßnahmen des Hamburger Klimaplan umzusetzen. Zudem sollen die dem Senat zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihren Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.

Zu § 6 (Hamburger Klimaplan)

Absatz 1 regelt den Hamburger Klimaplan und seinen Inhalt. Der Klimaplan enthält für alle Sektoren der Verursacherbilanz eine Bestandsaufnahme. Er enthält zudem eine Beschreibung der konkret ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen. Davon abgeleitet ergibt sich die Darstellung der weiter erforderlichen Maßnahmen im Sinne eines möglichst stetigen Reduktionspfads zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 dieses Gesetzes. Für die Zeit nach 2030 werden soweit erforderlich weitere Ziele festgelegt und aufgenommen. Der Hamburger Klimaplan ist damit sowohl Datengrundlage als auch Maßnahmenprogramm und entsprechend zentral für die Zielerreichung.

Absatz 2 regelt die Vorlage eines Zwischenberichts durch den Senat.

Absatz 3 etabliert die Pflicht des Senats, den Hamburger Klimaplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

Absatz 4 bestimmt, dass die Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung des Klimaplan zu beteiligen ist.

Zu § 7 (Klimabeirat)

Aufgabe des Klimabeirates ist es, den Senat bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz und der Umsetzung des Klimaplan zu beraten. Der Klimabeirat soll Empfehlungen abgeben, die den Zwischenberichten und Fortschreibungen des Klimaplan beizufügen sind. Der Klimabeirat kann zudem öffentliche Stellungnahmen abgeben und öffentlich tagen.

Zweiter Teil Wärmenetze, Kohleausstieg

Zu § 8 (Anschluss- und Benutzungsgebot)

Absatz 1 wurde in Anlehnung an § 4 Absatz 1 HmbKliSchG a.F. formuliert. Nach § 16 EEWärmeG können die Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Ausnahmen sollen gemäß Absatz 2 durch Rechtsverordnung insbesondere in Bezug auf Gebäude mit einem besonders niedrigen Energiebedarf vorgesehen werden. Durch Rechtsverordnung kann zudem vorgesehen werden, dass sich das Anschluss- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 auch auf Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen erstreckt, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Bestehende Quartierslösungen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 9 (Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a HmbKliSchG a. F.

Zu § 10 (Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen)

Mit der Regelung wird erstmals eine spezielle Berichts- und Darlegungspflicht für Wärmeversorgungsunternehmen eingeführt. Durch die Dekarbonisierungsfahrpläne soll sichergestellt werden, dass die in Hamburg tätigen Wärmeversorgungsunternehmen sowohl im Zuge des Ausbaus ihrer Wärmenetze als auch bei Weiterbetrieb der vorhandenen Wärmenetze die Möglichkeiten der Dekarbonisierung nutzen und den Transformationsweg im Sinne der Klimaschutzziele einleiten.

Absatz 2 stellt klar, dass die unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen über die Definition in § 3 Nummer 15 hinaus als erneuerbare Energie anerkannt wird.

Nach Absatz 3 werden die Dekarbonisierungsfahrpläne von der zuständigen Behörde auf Ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit bis 2030 entsprechend dem Ziel nach Absatz 1 geprüft und bescheinigt. Der summarische Ansatz bedeutet, dass die zuständige Behörde Wärmeversorgungsunternehmen mit mehreren, unabhängig voneinander betriebenen Wärmenetzen für die Bescheinigung der Zielwerte einen Durchschnitt über alle Wärmenetze des jeweiligen Wärmeversorgungsunternehmens zugrunde legen kann. Zur Gewährleistung der Zielerreichung werden die Dekarbonisierungsfahrpläne kontinuierlich überwacht. Die zuständige Behörde weist dabei rechtzeitig auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

Nach Absatz 4 müssen die Wärmeversorgungsunternehmen für Verbraucherinnen und Verbraucher relevante Informationen im Internet zugänglich machen.

Absatz 5 gewährleistet die Zusammenführung der Informationen im bestehenden Wärmekataster.

In Absatz 6 wird der Senat ermächtigt, den Inhalt und die Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne und die Art der Aufbereitung der Informationen in Absatz 2 in einer Rechtsverordnung mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.

Dritter Teil

Gebäude und erneuerbare Energien

Zu § 11 (Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen)

Absatz 1 entspricht weitgehend § 3 Satz 1 HmbKliSchG a.F. Die direkte Umwandlung von Strom in Wärme ist mit Blick auf die Gesamtenergieeffizienz, d.h. die eingesetzte

Primärenergie, weiterhin nicht zielführend. Denn bei der Bewertung muss zusätzlich die „Vorkette“ der Stromerzeugung berücksichtigt werden, die trotz der ansteigenden erneuerbaren Energieanteile noch relativ hohe CO₂-Emissionen bewirkt. Es stehen darüber hinaus wesentlich effizientere Technologien zur Verfügung.

In Absatz 2 wird der Weiterbetrieb der in Hamburg noch bestehenden Stromdirektheizungen geregelt. Dieser soll nach Ablauf des Jahres 2025 verboten sein. Das Verbot gilt dann, wenn eine Anlage ausgetauscht bzw. ersetzt werden muss.

Absatz 3 ist eine Härtefallregelung.

Zu § 12 (Beschränkungen für bestimmte Heizkessel)

Absatz 1 enthält ein Verbot für die Neuinstallation von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden. Nicht erfasst wird die Verwendung von mit Flüssiggas betriebenen Heizkesseln.

Es wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen, um zu verhindern, dass in bereits in Planung befindliche Objekte eingegriffen wird.

Absatz 2 erweitert das Verbot nach Absatz 1 auch in Hinblick auf den Austausch und Ersatz von bestehenden Anlagen nach Ablauf des 31. Dezember 2025. Schon durch den Ersatz von sogenannten Öl-Heizkesseln durch Gas-Heizungen können hohe Kohlenstoffdioxid-Einsparungen erzielt werden.

Absatz 3 beinhaltet eine Härtefallregelung.

Zu § 13 (Beschränkungen für mechanische Raumkühlung)

Die Regelung wird aus dem § 5 HmbKliSchG a. F. weitgehend übernommen. Ausgeschlossen werden danach grundsätzlich die Neuinstallation von raumluftechnischen Anlagen oder Bauelementen. Nicht erfasst ist die Bauteilaktivierung.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 kann genutzt werden, um bei Bedarf und zum Schutz insbesondere älterer und kranker Menschen eine mechanische Raumkühlung in Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen Senioreneinrichtungen zu nutzen.

Zu § 14 (Förderung klimafreundlicher Baustoffe)

§ 14 definiert das Ziel, bei neu zu errichtenden Gebäuden im Sinne der Zielerreichung nach § 4 den Einsatz klimafreundlicher Baustoffe zu fördern. Maßnahmen sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.

Zu § 15 (Wärmeschutz und Energiebedarf)

Die Regelung in Absatz 1 ist angelehnt an § 6 HmbKliSchG a.F. Sie enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung und Erweiterung der HmbKliSchVO und beinhaltet wie bisher die Unterteilung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an den Wärmeschutz ist neben der Übergangsfrist die Möglichkeit von Ausnahmen in der Verordnung zu regeln.

Nach Absatz 2 gelten für bereits errichtete Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen, Anforderungen an den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung.

Zu § 16 (Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie)

Absatz 1 enthält das langfristige Ziel, in Hamburg alle geeigneten Dachflächen soweit technisch möglich für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 beinhaltet eine Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 erfolgt, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen zu errichten und zu betreiben. Die Pflicht können die Eigentümerinnen oder Eigentümer selbst erfüllen oder dadurch erfüllen, dass sie einer oder einem Dritten die Dachfläche zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen zur Verfügung stellen.

Absatz 3 erstreckt die Pflicht nach Absatz 2 auf Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nach dem 1. Januar 2025 damit beginnen, die Dachhaut ihrer Gebäude vollständig zu erneuern. Sie gilt nur, wenn die gesamte Dachhaut – etwa aufgrund von energetischen Sanierungen oder Schäden am Dach - ausgetauscht wird. Der Begriff „Dachhaut“ ist in der Hamburgischen Bauordnung etabliert (vgl. §§ 6, 37 und 48 HBauO).

Absatz 4 Nummer 1 beinhaltet Ausnahmen für die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, soweit deren Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) widerspricht, die Installation und der Betrieb im Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Absatz 4 Nummer 2 enthält eine einzelfallbezogene Härtefallregelung. Zudem wird in Absatz 4 Nummer 3 der Vorrang des Betriebs von solarthermischen Anlagen, insbesondere in Bezug auf die Pflichten aus § 17 f., geregelt. Maßnahmen der Dachbegrünung sind im Übrigen grundsätzlich kein Hindernis für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3.

Nach Absatz 5 kann der Senat durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die technische Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit, der von den Pflichten ausgenommenen Gebäuden sowie des Verfahrens zum Nachweis der Pflichterfüllung zu treffen. Macht der Senat von seiner Rechtsverordnungskompetenz Gebrauch, hat er diese Rechtsverordnung bis 24 Monate vor Inkrafttreten der Pflicht nach Absatz 2 bzw. 48 Monate vor Inkrafttreten der Pflicht nach Absatz 3 zu erlassen.

Zu § 17 (Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung)

Die Verpflichtungen aus § 17 lehnen sich an das EEWärmeG des Landes Baden-Württemberg an. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer werden verpflichtet, beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage die Nutzung von erneuerbaren Energien nachzuweisen.

Absatz 1 statuiert die Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 mindestens 15 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Der Zielwert von 15 Prozent erneuerbaren Energien ist derzeit grundsätzlich für alle Gebäude in Hamburg technisch erreichbar, er soll mit Blick auf die bundesgesetzlichen Regelungen fortlaufend geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Nach Absatz 2 ist eine pauschalierte Erfüllung durch solare Strahlungsenergie möglich. Die Werte basieren auf den Vorgaben aus dem § 5 EEWärmeG.

Nach Absatz 3 ist der zuständigen Behörde die Erfüllung der Verpflichtung innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachzuweisen.

Nach Absatz 4 geht die Verpflichtung nach Absatz 1 beim Eigentümerwechsel mit über.

Absatz 5 Nummer 1 regelt Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1, wenn ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) widerspricht oder im Einzelfall technisch unmöglich ist. Absatz 5 Nummer 2 enthält zudem eine einzelfallbezogene Härtefallregelung.

Nach Absatz 6 kann der Senat durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien, der Ausgestaltung des Verfahrens sowie der von der Pflicht ausgenommene Gebäude treffen. Macht der Senat von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch, hat er diese Rechtsverordnung bis 6 Monate vor Inkrafttreten der Pflicht nach Absatz 1 zu erlassen.

Zu § 18 (Ersatzmaßnahmen)

§ 18 definiert Ersatzmaßnahmen zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1. Nach Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist der Anschluss an ein Wärmenetz als Ersatzmaßnahme anerkannt. Dies soll auch dann möglich sein, wenn das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Gebäudeanschlusses noch nicht die erforderlichen Anforderungen erfüllt, aber eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 vorweisen kann, dass die gesetzten Anforderungen voraussichtlich erfüllt werden. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Fristverlängerungen gewähren.

Nach Maßgabe einer vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung kommen nach Absatz 1 Nummer 2 darüber hinaus Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz, Sanierungsfahrpläne oder Quartierslösungen als Ersatzmaßnahmen in Betracht.

Nach Absatz 3 wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen zu stellen insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energien sowie der zu erbringenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen (insbesondere bezogen auf Maßnahmen der Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz).

Zu 19 (Kombinationsmöglichkeiten)

§ 19 regelt Kombinationsmöglichkeiten der Pflichterfüllung nach § 17 Absatz 1 und § 18.

Vierter Teil

Öffentliche Gebäude, klimaneutrale Landesverwaltung

Zu § 20 (Anforderungen an öffentliche Gebäude)

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Konkretisierung der Vorbildfunktion in Bezug auf öffentliche Gebäude. Diese Gebäude sollen gemäß Absatz 2 beim Neubau und bei der Erweiterung gemäß dem Effizienzhaus-40 Standard realisiert werden, die näheren Anforderungen an den Neubau kann der Senat durch Rechtsverordnungen festlegen. Gemäß Absatz 3 erlässt der Senat Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden. Insoweit wird auf die vom Senat zu erlassenden Leitkriterien für die Sanierung öffentlicher Gebäude verwiesen.

Zu § 21 (Nutzung von erneuerbaren Energien)

Gemäß Absatz 1 sollen neben den für Neubauten und Bestandsgebäude bereits geregelten Verpflichtungen in §§ 16 und 17 öffentliche Gebäude vermehrt zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien genutzt werden.

Absatz 2 enthält eine Prüfpflicht für alle zuständigen Stellen im Hinblick auf geeignete Dachflächen öffentlicher Gebäude zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien.

Absatz 3 stellt klar, dass die Dachfläche Dritten zur Nutzung überlassen werden darf.

Zu § 22 (Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden)

Gemäß Nummer 1 soll für öffentliche Gebäude bei Bauvorhaben – soweit dieses technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist – nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz als Baustoff eingesetzt werden.

Nummer 2 bestimmt als Ziel, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes auf Landesebene einzuführen und anzuwenden.

Zu § 23 (Klimaneutrale Landesverwaltung)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Landes- und Bezirksverwaltung, sich bis 2030 vollständig klimaneutral zu organisieren. Erfasst werden insbesondere der Umgang mit der Stromversorgung, dem Fuhrpark, Dienstreisen sowie die öffentliche Beschaffung. Ausdrücklich ausgenommen ist der Wärmebedarf von öffentlichen Gebäuden.

Zu § 24 (Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen)

Die Vorschrift stellt klar, dass durch die Anforderungen der §§ 20 bis 23 die Funktionsfähigkeit von öffentlichen Gebäuden sowie die öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dieser Grundsatz findet beispielsweise beim Bau einer Feuerwache oder der Anschaffung von Einsatzfahrzeugen Anwendung. Durch Rechtsverordnung können zudem Ausnahmen in Bezug auf öffentliche Gebäude vorgesehen werden, die auf eine vorübergehende Nutzung (bspw. temporäre Unterbringung) angelegt sind.

Fünfter Teil

Wärmeplanung, Wärmekataster

Zu § 25 (Wärme- und Kälteplanung)

Die Wärme- und Kälteplanung ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu ergreifen und dabei Aktivitäten verschiedener Akteure, beispielsweise bei städtebaulichen Planungen, zu koordinieren.

Nach Absatz 1 soll beispielsweise die Bauleitplanung im Sinne einer Wärme- und Kälteplanung genutzt werden. Begleitende Energiefachpläne, die unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen klimafreundliche Energieversorgungslösungen untersuchen, sollen bei Bebauungsplänen mit hinreichender Größe und baulicher Dichte erarbeitet werden und das Ergebnis – eine Kombination aus Dämmstandard und Energieversorgungskonzept mit den geringsten Kohlendioxidemissionen bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit – ist im Festsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Absatz 2 schafft eine verbindliche Rechtsgrundlage dafür, Klimaschutz- und Wärmewendethemen zu Inhalten des Bauleitplanverfahrens zu machen und die Erstellung von Energiefachplänen als energiewirtschaftliche Fachgutachten auch bei privaten Vorhabenträgern einfordern zu können.

Die energetische Quartierssanierung ist seit längerem ein wichtiger Baustein der Wärmewende. Gleichzeitig sind vor dem Hintergrund eines sanierungsbedürftigen Gebäudebestands in Hamburg bis jetzt nur wenige Quartierskonzepte erstellt und umgesetzt worden. Mit Blick auf die Ausweitung der energetischen Quartierssanierung wird verdeutlicht, dass auch Bezirksämter Aufgaben der kommunalen Wärme- und Kälteplanung wahrnehmen können.

Zu § 26 (Wärmekataster)

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 1 Absatz 2 Satz 1 Wärmekatastergesetz (HmbWktG) a.F.

Absatz 1 Nummern 1 bis 10 sowie Nummern 12 und 13 enthalten einen Datenkatalog, der für die Wärme- und Kälteplanung von besonderer Relevanz ist. Dabei handelt es sich auch um personenbezogene Daten. Die genannten Daten sind in der Regel erforderlich, da das Wärmeversorgungssystem einer Stadt wie Hamburg kleinteilig, komplex und von diversen Faktoren abhängig ist. Es werden unter anderem Gebäudeinformationen wie Nutzungsart, Baujahr, Gebäudetyp, Sanierungszustand und beheizte Fläche und Volumen (die Begrifflichkeiten orientieren sich an der Energieeinsparverordnung [ENEV] vom 24. Juli 2007 [BGBl. I S. 1519], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 [BGBl. I S. 1789]) aus anderen Datenbanken

übernommen bzw. geschätzt oder berechnet. Eine solche Berechnung erfolgt gegebenenfalls über die aus dem ALKIS bekannte Gebäudegrundfläche multipliziert mit durchschnittlichen bzw. standardisierten Faktoren unter Berücksichtigung und/oder Verwendung der anderen Gebäudeinformationen aus ALKIS (z.B. Baujahr, Geschossanzahl). Der jeweilige Rechenweg wird im Handbuch veröffentlicht. Auf Basis dieser bautechnischen und geometrischen Gebäudeinformationen werden dem Gebäude durchschnittliche Wärmebedarfskennwerte rechnerisch zugeordnet, um den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes zu ermitteln. Der Wärmeenergieverbrauch kann sich deutlich von diesem Bedarf unterscheiden, da er stark von den Verhaltensweisen der Gebäudenutzer abhängig ist. Der Verbrauch könnte nur mit einer tatsächlichen Verbrauchserfassung, z.B. über Zähler, ermittelt werden. Wenn der Verbrauch bekannt ist, soll er ebenfalls gespeichert werden, es ist aber nicht geplant diesen flächendeckend zu erheben.

In Absatz 2 Nummer 9 sind mit den Energiequellen vor allem verwendete und verwendbare Brennstoffe (z.B. Holz, Gas, Öl) gemeint, aber auch die Wärmequellen von Wärmepumpen (z.B. Luft, Boden) sollen erfasst werden. Mit den weiteren Daten zur Energieumwandlung wird vor allem die Wärmeerzeugung in dezentralen und zentralen Heizungsanlagen, Heizkraftwerken und großen Wärmepumpen beschrieben und erfasst. Eine komplette Erhebung, vor allem der kleineren dezentralen Heizungsanlagen (< 25 kW), ist aber auch hier nicht vorgesehen. Der Begriff Leistung meint eine physikalische Größe (z.B. Kilowatt oder Megawatt).

Mit den Daten in Absatz 2 Nummer 10 sollen die vorhandenen Möglichkeiten zum Energietransport, sowohl hin als auch weg von den einzelnen Gebäuden beschrieben werden. Hierzu gehören vor allem Gas-, Wärme- und Stromleitungen; aber auch Abwasserleitungen können als Wärmequelle genutzt werden und sollen deshalb aufgeführt sein.

Absatz 2 Nummer 11 stellt klar, dass die von Wärmeversorgungsunternehmen zu veröffentlichten Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne (§ 10) Bestandteil des Wärmekatasters sein können und dazu verarbeitet werden. Durch eine transparente Darstellung der Zielwerte sollen Nutzerinnen und Nutzer des Wärmekatasters über die Entwicklung der einzelnen Wärmenetze in Hamburg hinsichtlich ihrer Dekarbonisierung informiert werden. Dies ist eine erforderliche Information für die Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 durch eine Ersatzmaßnahme nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 18 Absatz 2. Bei den Zielwerten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

Aus dem gewerblichen und industriellen Bereich sollen auch große Energieverbraucher und gegebenenfalls daraus entstehende Abwärmepotenziale (siehe Absatz 2 Nr. 12) aufgenommen werden, sofern Kenntnisse dazu vorhanden sind und das Einverständnis des Betreibers vorliegt. Nicht zuletzt ist die Kenntnis über die Potenziale erneuerbarer Energieerzeugung ebenfalls von Bedeutung, sodass in Absatz 2 Nr. 12 die Solarflächenpotenziale der Hausdächer in Hamburg aus dem vorhandenen Solaratlas von der Hamburg Energie GmbH genannt und integriert sind.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass durch die Kann-Regelung in Absatz 2 Satz 1 der Datenkatalog für das Wärmekataster seitens der zuständigen Behörde zwar reduziert aber nicht erweitert werden kann.

Absatz 3 normiert eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Mit der unbeschränkten Aufbewahrungsfrist wird das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) eingeschränkt. Die zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht für die verarbeiteten Daten ist für die Funktions- und Aussagefähigkeit des Wärmekatasters erforderlich. Veränderungen der Wärmeversorgungs- bzw. Bedarfsstruktur, z.B. des energetischen Gebäudezustandes, stellen eine erforderliche Datengrundlage für eine Wärme- und Kälteplanung dar. Aus der historischen Entwicklung dieser Daten können beispielsweise neue räumliche Planungsschwerpunkte gesetzt oder die Wirksamkeit bereits getätigter Maßnahmen überprüft werden. Diese sind immer auch im Kontext der übergeordneten Wärme- und Kälteplanung zu bewerten. Andersherum beeinflussen Maßnahmen und Projekte die Wärme- und Kälteplanung in ihrer Entwicklung. Übergeordnete Wärme- und Kälteplanung ist nicht ohne die einzelnen Maßnahmen und Projekte durchzuführen und umgekehrt. Die Wärme- und Kälteplanung mittels des Wärmekatasters, die an den Zielen des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes orientiert ist, dient dem Klimaschutz und liegt damit im öffentlichen Interesse. Mit der Festlegung der Aufbewahrungspflicht wird eine Vorschrift im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 b) DSGVO geschaffen.

Unberührt bleibt davon die Pflicht der zuständigen Behörde, unrichtige Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 d) i. V. m. Artikel 16 und 17 DSGVO zu berichtigen. Für das Wärmekataster nicht mehr erforderliche Daten sind von Amts wegen zu löschen. Im Übrigen bleibt die Anwendung der Vorschriften der DSGVO und des HmbDSG unberührt.

Zu § 27 (Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten)

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 2 Absatz 2 Satz 1 Wärmekatastergesetz (HmbWktG) a.F.

Die Vorschrift regelt, welche Stellen das Wärmekataster auf welche Weise nutzen dürfen.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die für das Wärmekataster erforderlichen Daten nach § 26 Absatz 2 zum Zweck der Reduzierung der Erderwärmung und dem in § 25 Absatz 1 (Wärme- und Kälteplanung) beschriebenen Zweck zu erheben und weiter zu verarbeiten.

Absatz 1 Satz 2 erklärt zu diesem Zweck auch die Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten, die zu anderen Zwecken erhoben worden sind, für zulässig im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO und schließt die Erhebung bei Dritten mit ein. Mit Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde auf diese Rechtsvorschrift gestützt werden. Eine Erhebung zu anderen Zwecken ist nicht von der Rechtsgrundlage gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO gedeckt. Mit der Schaffung des Satzes 2 wird von dem durch die DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Mitgliedstaaten können nationale Regelungen in den Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, erlassen, soweit diese Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt.

Die Reduzierung der Erderwärmung als Maßnahme des Klimaschutzes ist ein wichtiges Ziel von allgemeinem öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 DSGVO. Eine Information des Betroffenen durch die zuständige Behörde im Falle der Dritterhebung nach Satz 2 ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 5 DSGVO vorliegen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht der zuständigen Behörde die Anonymisierung personenbezogener Daten und deren Bereitstellung. Aus dem Wärmekataster kann eine öffentliche Darstellung entwickelt werden, die externen Akteuren als Datengrundlage bei der Entwicklung eigener Wärme- und Kältekonzepte hilft. Diese öffentliche Darstellung kann über das Stadtportal hamburg.de und das Geodatenportal der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen. Personenbezogene Daten werden nur in dem nicht öffentlichen Teil gespeichert. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Erlaubnisvorschrift ohne einen Anspruch des Einzelnen zu begründen. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die zuständige Behörde, bei der Veröffentlichung der Daten ein Anonymisierungsverfahren zu wählen, welches einen Rückschluss auf Einzelpersonen unterbindet. Die Anonymisierung aller personenbezogenen Daten, die in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Wärmekatasters verwendet werden, soll durch ihre Aggregation gewährleistet werden. Die Zusammenfassung von einzelnen Datensätzen wird dabei so vorgenommen, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen nicht möglich ist. Daher werden z.B. mindestens jeweils fünf Wohneinheiten zusammengefasst. Daten werden nicht veröffentlicht, wenn sie auf Grund geringer Anzahl oder sonstiger Gründe nicht so aggregierbar sind, dass keine Zuordnung zu einzelnen Personen möglich ist.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch die zuständige Stelle erfolgt im Übrigen nur innerhalb der im HmbDSG bzw. in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO vorgesehenen Grenzen.

Weitergehende Vorschriften zur Herausgabe oder Veröffentlichungen von Daten, wie sie zum Beispiel das Hamburgische Umweltinformationsgesetz und das Hamburgische Transparenzgesetz vorsehen, bleiben unberührt.

Im Übrigen ist als Grundlage der gesamtstädtischen Planung und auch für die Verlässlichkeit der Prognosen des Hamburger Klimaplanes ist es erforderlich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der in die Gesamtbilanz einfließenden Emissionsdaten sicherzustellen.

Zu § 28 (Datenübermittlung)

Die Vorschrift ermöglicht es der zuständigen Behörde, Daten von Wärmeversorgungsunternehmen in der Freien und Hansestadt Hamburg und von öffentlichen Stellen abzufordern.

Absatz 2 verpflichtet insbesondere den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin, auf Aufforderung der zuständigen Behörde die in Nummer 1 bis 3 genannten Daten aus dem Kkehrbuch zu übermitteln.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), eine abschließende Regelung geschaffen. Jedoch

können die Länder gemäß § 19 Absatz 5 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Landesrecht schaffen, die die Übermittlung von Daten aus dem Kkehrbuch (§ 19 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) zulassen. Mit § 28 Absatz 2 macht die Freie und Hansestadt von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Regelung zur Datenübermittlung in § 28 Absatz 2 ist auch mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gestatten den Erlass spezifischer nationaler Regelungen.

Darüber hinaus werden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger zur Übermittlung von personenbezogenen Daten verpflichtet, um den Vollzug dieses Gesetzes zu ermöglichen. Die Daten sind für den Zweck der Führung des Wärmekatasters erforderlich und tragen schließlich dem Zweck der Reduzierung der Erderwärmung Rechnung. Die von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -fegern zu übermittelnden Daten sind auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Übermittlung weitergehender Daten aus dem Kkehrbuch ist unzulässig. Die Erforderlichkeit für die Datenverarbeitung ergibt sich daraus, dass nur die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder -fegerinnen über die genannten Daten aus dem Kkehrbuch verfügen.

Sechster Teil Klimaschutz im Verkehr

Zu § 29 (Nachhaltige Mobilität)

Gemäß dieser Vorschrift trägt auch der Sektor Verkehr zur Erreichung der Klimaziele des Gesetzes bei. Absatz 1 legt diejenigen Aufgabenfelder fest, in denen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass alles staatliche Handeln, soweit es auf die Mobilität oder den verkehrsbezogenen Infrastrukturausbau bezogen ist, sich an den Zielen dieses Gesetzes auszurichten hat.

Absatz 2 Satz 2 hebt den Bau oder den Umbau von öffentlichen Wegen hervor, weil insoweit in besonderer Weise die in Absatz 1 genannten Ziele und die in Absatz 2 genannten Aufgabenfelder ausgefüllt werden können. Die konkretisierende Hervorhebung spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Sie bedeutet jedoch keine Einschränkung der umfassenden Ziele in Absatz 1.

Siebter Teil Befugnisse der zuständigen Behörden

Zu § 30 (Befugnisse der zuständigen Behörde)

Es handelt sich hier um eine allgemeine Befugnisnorm. Sie ermächtigt die zuständigen Behörden zum Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen insbesondere zur Durchsetzung der ordnungsrechtlichen Pflichten des Dritten Teils.

Achter Teil

Schlussbestimmung

Zu § 31 (Übergangsregelungen)

Die Vorschrift trifft Übergangsregelungen.

Artikel 3 (Änderung der Hamburgischen Bauordnung)

Artikel 3 enthält die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Änderungen der Hamburgischen Bauordnung.

In § 81 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung sind die Textstelle „und zur allgemeinen Energieeinsparung“ zu streichen, da sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dort entbehrlich werden.

Artikel 4 (Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes)

Artikel 4 enthält die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Änderungen des Bauleitplanfeststellungsgesetzes.

§ 5 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes ist zu ändern, weil an die Stelle des § 4 HmbKliSchG a.F. § 8 HmbKliSchG dieses Gesetzes tritt.

Artikel 5 (Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau)

Artikel 5 enthält die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Änderungen der Weiterübertragungsverordnung-Bau.

§ 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau ist zu ändern, weil an die Stelle des § 4 HmbKliSchG a.F. § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbKliSchG dieses Gesetzes tritt.

Artikel 6 (Fortgeltende Verordnungsermächtigung)

Artikel 6 trifft die Regelung zum Fortgelten der HmbKliSchVO.

Artikel 7 (Außerkräfttreten)

Artikel 7 enthält Schlussbestimmungen.

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 204), und das Hamburgische Wärmekatastergesetz vom 31. August 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 279) werden aufgehoben.